

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Neues WEG erleichtert Beschlussfassung

Durch die Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes zum 01. Dezember 2020 gibt es erhebliche Erleichterungen bei der Durchführung von Eigentümerversammlungen.

So ist es nicht mehr notwendig für eine Beschlussfähigkeit, dass die Mehrheit der Miteigentümer anwesend ist.

Die Eigentümerversammlung ist jetzt beschlussfähig unabhängig von der Teilnehmerzahl. Es ist sogar ausreichend, wenn nur ein Miteigentümer anwesend ist.

Auch ist es möglich, online an den Eigentümerversammlungen teilzunehmen, sofern dies vorher beschlossen worden ist.

Die Einstimmigkeit von Beschlüssen, gerade bei baulichen Maßnahmen, wurde abgeändert. Es ist zukünftig nur eine einfache Mehrheit notwendig.

Schließlich besteht die Möglichkeit, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen. Dabei ist ebenfalls keine Einstimmigkeit aller Miteigentümer notwendig, sondern nur die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dies vorher in einer getrennten Eigentümerversammlung beschlossen wurde.